



# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

**Datum:** 26. April 2023, 14:00 Uhr MESZ

**Ort:** Congress Center Basel

Basel, 31. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2023 («GV») der Basilea Pharmaceutica AG («Basilea» oder «Gesellschaft») einzuladen, die am Mittwoch, 26. April 2023 um 14:00 Uhr (Türöffnung um 13:00 Uhr) im Congress Center Basel, Messeplatz 21, 4058 Basel stattfindet.

Mit freundlichen Grüssen

Domenico Scala  
Präsident des Verwaltungsrats  
Basilea Pharmaceutica AG

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

### 1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2022

**Antrag:**

Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### 2. Ergebnisverwendung

**Antrag:**

Vortrag des Bilanzverlusts in Höhe von CHF 32,557,000 auf neue Rechnung.

**Erläuterung:**

Gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses zuständig.

### 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

**Antrag:**

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuständig.

### 4. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats

**Anträge:**

- 4a Wiederwahl von Domenico Scala als Verwaltungsratspräsident
- 4b Wiederwahl von Leonard Kruimer
- 4c Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson
- 4d Wiederwahl von Dr. Nicole Onetto
- 4e Wahl von Dr. Carole Sable
- 4f Wiederwahl von Dr. Thomas Werner

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 1 OR sowie den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie dessen Präsidentin/Präsidenten. Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats werden einzeln vorgenommen. Die Wahl von Herrn Domenico Scala als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats wird in einem Wahlgang vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### 5. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

**Anträge:**

- 5a Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson
- 5b Wiederwahl von Dr. Nicole Onetto
- 5c Wiederwahl von Dr. Thomas Werner

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses. Die Wahlen werden für jedes Mitglied des Vergütungsausschusses einzeln vorgenommen. Von Gesetzes wegen endet die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

### 6. Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

- 6a Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

**Antrag:**

Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags in Höhe von CHF 1,430,000 für die Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2023 bis zur GV 2024.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea genehmigt die Generalversammlung jährlich anlässlich der Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

**6b Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung**

**Antrag:**

Genehmigung von CHF 6,280,000 als maximaler Gesamtbetrag der Vergütung (fixe und variable Vergütung) der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und den Statuten von Basilea genehmigt die Generalversammlung jährlich anlässlich der Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

**6c Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

**Antrag:**

Gutheissung des Vergütungsberichts 2022 im Rahmen einer nicht-bindenden Konsultativabstimmung.

**Erläuterung:**

Gemäss den Statuten von Basilea legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zur konsultativen Abstimmung vor. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang.

## **7. Änderung der Statuten**

**Erläuterung:**

Die beantragten Statutenänderungen unter Traktandum 7 bezwecken einerseits, die Anforderungen der auf den 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizer Aktienrechts zu erfüllen. Andererseits wird das Domizil der Gesellschaft angepasst und die Nachhaltigkeit im Unternehmenszweck verankert. Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Änderungen der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

**7a Änderung der Statuten betreffend Aktien**

**Antrag:**

Änderung der Artikel 3, 3a, 4 und 5 der Statuten.

**7b Änderung der Statuten betreffend Generalversammlung**

**Antrag:**

Änderung der Artikel 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 28 und 29 der Statuten.

**7c Änderung der Statuten betreffend Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

**Antrag:**

Änderung der Artikel 13, 14, 15, 16, 25 und 26 der Statuten.

#### 7d Änderung der Statuten betreffend Firma und Sitz der Gesellschaft

**Antrag:**

Änderung von Artikel 1 der Statuten.

#### 7e Änderung der Statuten betreffend Zweck der Gesellschaft

**Antrag:**

Änderung von Artikel 2 der Statuten.

### **8. Einführung eines Kapitalbands einschliesslich eines bedingten Kapitals gestützt auf das Kapitalband**

**Antrag:**

Löschung von Artikel 3b und Einführung der neuen Artikel 3b, 3c und 3d in die Statuten.

**Erläuterung:**

Das in den Statuten aufgeführte genehmigte Kapital in der Höhe von CHF 1,000,000 läuft am 21. April 2023 aus. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb die Anpassung der Statuten, um ein Kapitalband einzuführen. Weitere Informationen und den Wortlaut der beantragten Anpassung der Statuten entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### **9. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

**Antrag:**

Wiederwahl von Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten GV.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung. Dr. Caroline Cron hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit besitzt.

### **10. Wahl der Revisionsstelle**

**Antrag:**

Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für die Konzernrechnung und die Jahresrechnung der Basilea Pharmaceutica AG für das Geschäftsjahr 2023.

**Erläuterung:**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und den Statuten von Basilea ist die Generalversammlung zuständig für die Wahl der Revisionsstelle. PricewaterhouseCoopers AG hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats geforderte Unabhängigkeit besitzt.



## Teilnahmeberechtigung und Vollmachterteilung

Teilnahme- und stimmberechtigt an der ordentlichen Generalversammlung 2023 sind die Aktionärinnen und Aktionäre, die am **18. April 2023** um 17:00 Uhr MESZ im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind. Die Eintragung von Aktionärinnen und Aktionären im Aktienregister hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Basilea-Aktien.

**Zutrittskarten** können bei Computershare Schweiz AG, Basilea Pharmaceutica AG, Postfach, 4601 Olten, Schweiz, mittels des beiliegenden Formulars oder elektronisch unter [www.gvote.ch](http://www.gvote.ch) bestellt werden.

**Vollmachterteilung:** Falls Sie nicht persönlich an der GV teilnehmen werden, können Sie sich wie folgt vertreten lassen:

- a) Durch eine andere Person, basierend auf einer schriftlichen Vollmacht. Die Vollmachterteilung kann mittels des beiliegenden Formulars oder elektronisch unter [www.gvote.ch](http://www.gvote.ch) erfolgen. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur elektronischen Weisungserteilung  
oder
- b) Durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, Elisabethenstrasse 15, Postfach 430, 4010 Basel, Schweiz.

Die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können auf zwei Arten erteilt werden:

- 1) Schriftlich mittels des beigefügten Formulars  
oder
- 2) Elektronisch unter [www.gvote.ch](http://www.gvote.ch). Die elektronisch erteilten Weisungen können jederzeit bis zum 23. April 2023, 23:59 Uhr MESZ, geändert werden. Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur elektronischen Weisungserteilung.

Falls Sie Fragen zur Generalversammlung haben, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an: [AGM-Information@basilea.com](mailto:AGM-Information@basilea.com).

### Geschäftsbericht 2022:

Der Geschäftsbericht 2022 inklusive der Berichte der Revisionsstelle ist unter [www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports) verfügbar. Der vollständige Geschäftsbericht 2022 ist in englischer Sprache erhältlich; ein Kurzbericht ist in deutscher Sprache verfügbar. Gedruckte Exemplare können mittels des beiliegenden Formulars angefordert werden. Der Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle liegen ab dem 3. April 2023 zur Einsichtnahme durch Aktionärinnen und Aktionäre am Sitz der Gesellschaft auf.

Mit freundlichen Grüßen

**Basilea Pharmaceutica AG**  
Der Verwaltungsrat

## Anhang

### Erläuterungen zu Traktandum 1:

#### **Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022**

Basilea verzeichnete im Geschäftsjahr 2022 einen Gesamtumsatz von CHF 147.8 Mio. Darin enthalten sind Lizenzeinnahmen (Royalties) für Cresemba, die um 22.4 % auf CHF 65.0 Mio. anstiegen, sowie Meilensteinzahlungen für Cresemba und Zevtera in Höhe von CHF 23.4 Mio. Die sonstigen Erträge beliefen sich auf CHF 25.4 Mio. Darin enthalten sind CHF 15.0 Mio. aus den Onkologie-Transaktionen und CHF 8.4 Mio. BARDA-Erstattungen. Diese BARDA-Erstattungen kompensieren einen wesentlichen Teil der Phase-3-Entwicklungskosten für Ceftobiprol und sind niedriger als im Vorjahr, da die letzte Phase-3-Studie erfolgreich abgeschlossen wurde und Ende Juni 2022 positive Topline-Ergebnisse lieferte.

Im Geschäftsjahr 2022 sanken die Ausgaben für Forschung und Entwicklung um 20.8 % auf CHF 73.8 Mio. Die Ausgaben betrafen hauptsächlich Aktivitäten für das Phase-1/2-Entwicklungsprogramm mit dem FGFR-Inhibitor Derazantinib, präklinische und klinische Aktivitäten für andere onkologische Wirkstoffe, für das Phase-3-Programm mit Ceftobiprol, die pädiatrischen Entwicklungsprogramme für Isavuconazol und Ceftobiprol sowie für Aktivitäten in Bezug auf Wirkstoffe im Forschungsportfolio.

Der Vertriebs-, Verwaltungs- und allgemeine Aufwand blieb mit CHF 30.8 Mio. stabil, und die Kosten der verkauften Produkte beliefen sich auf CHF 24.6 Mio.

Im Jahr 2022 wurde ein Betriebsgewinn von CHF 18.5 Mio. erzielt, der deutlich über den ursprünglichen Prognosen liegt. Zudem wurde ein Reingewinn in Höhe von CHF 12.1 Mio. erzielt, was zu einem nicht-verwässerten und verwässerten Gewinn pro Aktie von CHF 1.02 führte.

Die im Dezember 2022 fälligen Wandelanleihen mit einem zuletzt ausstehenden Nominalwert von CHF 113.8 Mio. wurden im Dezember 2022 unter Verwendung des gesamten Darlehensbetrags aus einem neuen, vorrangig gesicherten Darlehen in Höhe von CHF 75.0 Mio. sowie vorhandenen Barmitteln vollständig zurückgezahlt. Das Darlehen in Höhe von CHF 75.0 Mio. muss bis September 2024 zurückbezahlt werden. Für das Geschäftsjahr 2023 ist eine teilweise Rückzahlung des Darlehens in der Höhe von rund CHF 37 Mio. vorgesehen. Auf Basis der erwarteten Umsätze sowie einer geplanten Verringerung des Betriebsaufwands beabsichtigt Basilea für 2023, den Verschuldungsgrad des Unternehmens weiter zu reduzieren und genügend Mittel bereitzustellen, um das F&E Portfolio in Übereinstimmung mit der Unternehmensstrategie zu stärken, zum Beispiel durch Einlizenzierungen.

2022 wurde netto ein positiver Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit in Höhe von CHF 7.1 Mio. erzielt. Die liquiden Mittel, liquiden Mittel mit Verfügungsbeschränkung und kurzfristigen Finanzanlagen beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf CHF 108.6 Mio. im Vergleich zu CHF 150.0 Mio. zum 31. Dezember 2021.

## Erläuterungen zu Traktandum 4:

### **Wahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die biografischen Angaben zur Kandidatin und zu den Kandidaten, die zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, finden Sie auf Englisch auf [www.basilea.com](http://www.basilea.com) oder auf Deutsch im Kurzbericht für das Geschäftsjahr 2022 ([www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports); siehe Seite 46ff.).

Frau Dr. Carole Sable wird neu zur Wahl vorgeschlagen. Dr. Sable verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Bereich Infektionskrankheiten, sowohl als Ärztin als auch in leitenden Positionen in der Pharmaindustrie. Dr. Sable war von 1993 – 1995 Assistant Professor of Internal Medicine, Infectious Diseases am University of Virginia Health Sciences Center, Charlottesville, VA. Von 1995 bis 2007 war sie bei Merck & Co in den USA tätig, als Executive Director, Clinical Research, Infectious Diseases und Neurosciences. Danach war sie Chief Medical Officer von Novexel SA (Frankreich), von Scynexis Inc. (USA), von Revolution Medicines Inc. (USA) und von Vitae Pharmaceuticals Inc. (USA). Sie hat einen Dokortitel in Medizin des Jefferson Medical College, Philadelphia, PA und einen Bachelor of Science in Biology der University of Scranton, Scranton, PA. Dr. Sable hält keine weiteren Mandate als Verwaltungsrätin.

Der Verwaltungsrat ist überzeugt, dass Dr. Sables langjährige Erfahrung und Expertise in der Erforschung und Entwicklung von Antiinfektiva von grossem Wert sein wird, um Basilea dabei zu unterstützen, ein führendes globales Antiinfektiva-Unternehmen zu werden.

Steven Skolsky hat sich entschlossen, nicht für eine weitere Amtszeit als Verwaltungsrat zu kandidieren. Herr Skolsky war seit 2008 Mitglied des Verwaltungsrats; in dieser Zeit war er auch als Vizepräsident des Verwaltungsrats und als Mitglied des Corporate Governance & Nomination-Ausschusses, des Vergütungsausschusses und des Revisionsausschusses tätig. Der Verwaltungsrat dankt Herrn Skolsky herzlich für den langjährigen und wertvollen Einsatz für das Unternehmen.

Mit dem Verzicht von Herrn Skolsky auf eine weitere Amtszeit und dem Vorschlag zur Neuwahl von Dr. Sable bleibt die Grösse des Verwaltungsrats unverändert bei sechs Mitgliedern.

## Erläuterungen zu Traktandum 6:

### **Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Die GV genehmigt gesondert die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die Vergütungsperiode für den Verwaltungsrat ist auf die Amtsdauer ab der GV bis zur nächsten GV abgestimmt. Für die Geschäftsleitung ist die Vergütungsperiode für den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung, der sowohl die fixe als auch die variable Vergütung umfasst, auf das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Abbildung 1: Vergütungsperioden für den Verwaltungsrat («VR») und die Geschäftsleitung («GL») in Übereinstimmung mit den Statuten

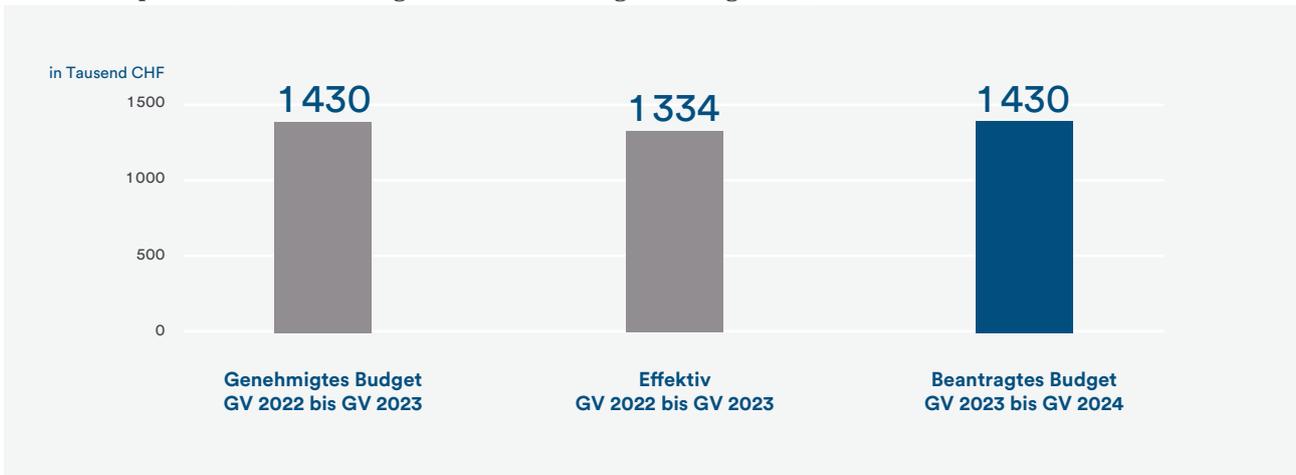


## Erläuterungen zu Traktandum 6a:

### Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats von der GV 2023 bis zur GV 2024 auf CHF 1,430,000 festzulegen.

Abbildung 2: Beantragte maximale Vergütung des Verwaltungsrats verglichen mit der Vorperiode (Gesamtbeträge für 6 Verwaltungsratsmitglieder)



Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats für 2023/2024 ist unverändert gegenüber der genehmigten Vergütung für 2022/2023.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden zu 75 % in bar und zu 25 % in Restricted Share Units (RSUs) bezahlt. Die RSUs enthalten kein Leistungselement und werden nach einer dreijährigen Sperrfrist im Verhältnis 1:1 in Basilea-Aktien umgewandelt.

Die von Basilea zu leistenden, geschätzten Sozialversicherungsbeiträge sind im beantragten Budget enthalten.

Abbildung 3: Elemente der beantragten Vergütung für den Verwaltungsrat

Vergütung in CHF — 75 % in bar und 25 % in RSUs	GV 2023 bis GV 2024
Präsident	285 238
Vizepräsident	193 632
Mitglied	181 632
<b>Mitgliedschaft in einem Verwaltungsratsausschuss:</b>	
Präsident	7 875
Vizepräsident und übrige Mitglieder	5 250

## Erläuterungen zu Traktandum 6b:

### Maximaler Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt einen maximalen Gesamtbetrag (fixe und variable Vergütung) in Höhe von CHF 6,280,000 für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024. Dieser Betrag ist unverändert gegenüber den von den Aktionärinnen und Aktionären genehmigten Beträgen für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023. Die von Basilea zu leistenden, geschätzten Sozialversicherungsbeiträge sind im beantragten Budget enthalten.

Abbildung 4: Beantragte maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für 2024 im Vergleich mit der genehmigten maximalen Gesamtvergütung 2022 und 2023.

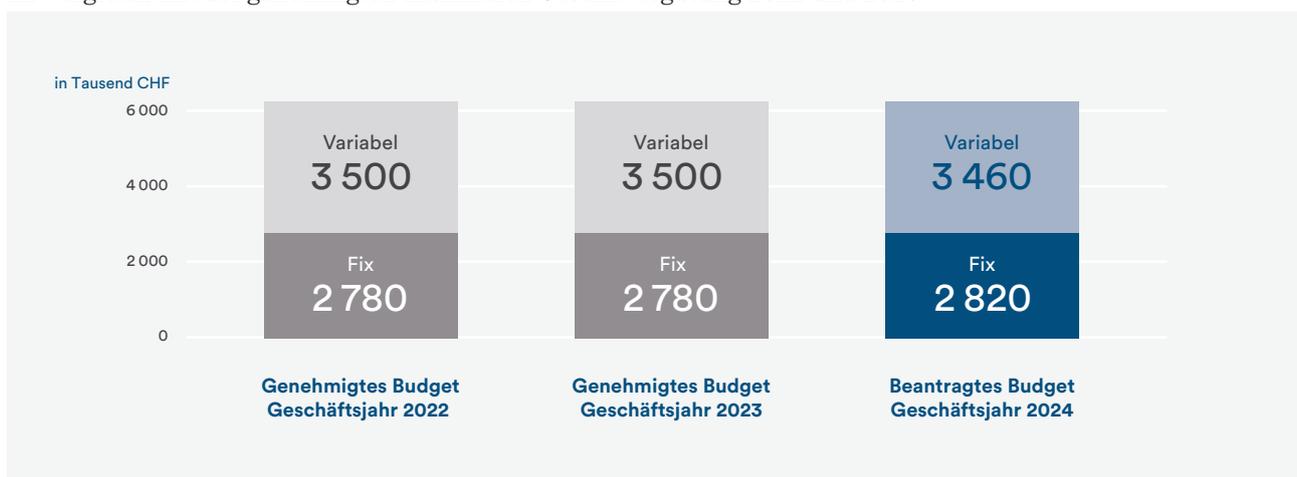


Abbildung 5: Elemente der beantragten Geschäftsleitungsvergütung (indikativ)

In CHF	Grundgehalt	Leistungsabhängiger Cash-Bonus	Langfristiger Incentive Plan (LTIP)	Sozialversicherungsbeiträge und andere Lohnnebenleistungen	Gesamtvergütung
<b>1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, genehmigt</b>	<b>2 165 000</b>	<b>1 370 000</b>	<b>1 780 000</b>	<b>965 000</b>	<b>6 280 000</b>
<b>1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, effektiv</b>	<b>2 056 152</b>	<b>1 140 698</b>	<b>1 691 837</b>	<b>640 355</b>	<b>5 529 041</b>
<b>1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023, genehmigt</b>	<b>2 165 000</b>	<b>1 370 000</b>	<b>1 780 000</b>	<b>965 000</b>	<b>6 280 000</b>
<b>1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024, beantragt</b>	<b>2 172 000</b>	<b>1 398 000</b>	<b>1 808 000</b>	<b>902 000</b>	<b>6 280 000</b>

### Leistungsabhängiger Cash-Bonus

Der leistungsabhängige Cash-Bonus variiert jährlich und richtet sich für alle Geschäftsleitungsmitglieder nach dem Erreichungsgrad der Unternehmensziele. Die Ziele des CEO sind mit den Unternehmenszielen und deren Gewichtung identisch. Die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls an den Unternehmenszielen gemessen, allerdings mit unterschiedlicher Gewichtung pro Ziel, um die Hauptbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder widerzuspiegeln.

### Langfristiger Incentive-Plan

Im Rahmen des langfristigen Incentive-Plans werden den Geschäftsleitungsmitgliedern Performance Share Units (PSUs) gewährt, um Anreize für eine künftige positive Aktienkursentwicklung und nachhaltiges Umsatzwachstum zu schaffen.

Der in Abbildung 5 für das Geschäftsjahr 2024 vorgeschlagene Betrag von CHF 1,808,000 stellt den indikativen Zielwert der PSUs zum Zeitpunkt der Zuteilung dar und basiert auf 100 % des Grundgehalts für den CEO und 75 % der Grundgehälter für die anderen Geschäftsleitungsmitglieder. Um die Anzahl der zugeteilten PSUs zu ermitteln, wird dieser Zielwert geteilt durch den höheren der beiden nachfolgenden Werte: a) dem Verkehrswert einer PSU am Tag der GV oder b) CHF 35. Der Mindestwert von CHF 35 begrenzt die Verwässerung für das Aktionariat für den Fall, dass Marktfluktuationen zu einem ausserordentlich niedrigen Verkehrswert der PSUs am Tag der Generalversammlung führen würden, was entsprechend die Zuteilung einer grossen Anzahl von PSUs zur Folge hätte. Die PSUs werden nach Abschluss einer dreijährigen Leistungsperiode und nach Vorgabe der Leistungsziele in Basilea-Aktien umgewandelt. Die Anzahl der Aktien, die pro PSU ausgegeben wird, hängt vom Erreichungsgrad zweier gleichgewichteter Leistungsziele ab. Wenn beide Leistungsziele zu 100 % (Zielwert) erreicht werden, wird jede PSU in eine Basilea-Aktie umgewandelt. Werden beide Leistungsziele übertroffen und erreichen oder überschreiten ein vordefiniertes Maximum, wird jede PSU in zwei Basilea-Aktien umgewandelt. Werden die Leistungsziele nicht erreicht und liegen unter oder an einer vordefinierten minimalen Leistungsgrenze, verfallen die PSUs ohne Wert und werden nicht in Basilea-Aktien umgewandelt. Bei einer Zielerreichung zwischen dem Zielwert und dem Maximum sowie zwischen dem Zielwert und der minimalen Leistungsgrenze wird das tatsächliche Umwandlungsverhältnis von PSUs in Basilea-Aktien auf linearer Basis berechnet.

Die nach Ablauf der dreijährigen Leistungsperiode gewandelten Aktien unterliegen einer zusätzlichen einjährigen Veräusserungsbeschränkung.

Der Verwaltungsrat wird die Leistungsziele und ihre Gewichtung für die PSUs, welche 2024 zugeteilt werden, im Laufe von 2023 bestimmen.

PSUs werden nur in Aktien umgewandelt, wenn ein Geschäftsleitungsmitglied während der Leistungsperiode ununterbrochen in einem Beschäftigungsverhältnis stand, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die nachstehend aufgeführt sind.

Im Falle eines Ausscheidens aufgrund einer Restrukturierung oder eines Stellenabbaus oder bei Pensionierung werden die PSUs, die zum Zeitpunkt der Beendigung noch nicht gevestet sind, pro-rata berechnet, um die verkürzte Dienstzeit zu berücksichtigen. Diese PSUs werden weiterhin gemäss dem Plan vesten und nach Ablauf der Leistungsperiode auf der Grundlage der berechneten Leistung in Aktien umgewandelt. Der Rest der PSUs verfällt zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Im Falle des Todes oder der Invalidität werden alle noch nicht gevesteten PSUs per dem Datum des Todes oder der Invalidität gemäss Zielwert (100 %, unabhängig von der tatsächlichen Leistung) sofort in Aktien umgewandelt.

Die langfristigen Incentive-Pläne von Basilea für PSUs sehen vor, dass im Falle eines Kontrollwechsels der Verwaltungsrat die volle Befugnis hat, nach eigenem Ermessen die Auswirkungen eines Kontrollwechsels auf die Umwandlung, Abgeltung, Auszahlung, PSU-Leistungsbedingungen und/oder den Wegfall von Beschränkungen zu bestimmen, einschliesslich, dass alle ausstehenden Zuteilungen, die im Rahmen der Pläne gewährt wurden, ganz oder teilweise umgewandelt und übertragen werden.

Alle Aktien und PSUs unterliegen darüber hinaus einer Malus-/Clawback-Klausel, die es dem Verwaltungsrat ermöglicht, Vergütungen von Geschäftsleitungsmitgliedern einzubehalten oder zurückzufordern, wenn ihnen ein Verhalten wie Betrug, grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten nachgewiesen wird. Im Rahmen der Malus-Klausel behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, einige oder alle ausstehenden PSUs zu streichen. Im Rahmen der Clawback-Klausel kann der Verwaltungsrat während der zusätzlichen einjährigen Verkaufsbeschränkung von den Geschäftsleitungsmitgliedern verlangen, dass sie eine Barzahlung für einige oder alle im Rahmen des Plans gelieferten Aktien leisten oder die gelieferten Aktien an das Unternehmen zurückübertragen.

## Erläuterungen zu Traktandum 6c:

### **Nicht-bindende Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022**

Der Vergütungsbericht bezweckt, die Aktionärinnen und Aktionäre über die Vergütungssysteme für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung zu informieren und die entsprechenden Vergütungen offenzulegen. Der vollständige Vergütungsbericht 2022 in englischer Sprache und ein Kurzbericht in deutscher Sprache können von der Website der Gesellschaft heruntergeladen werden:

[www.basilea.com/financial-reports](http://www.basilea.com/financial-reports).

## Erläuterungen zu Traktandum 7:

### Generelles zu den beantragten Änderungen der Statuten

Am 1. Januar 2023 ist die Revision des Schweizer Aktienrechts in Kraft getreten. Die Aktienrechtsrevision sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während derer Aktiengesellschaften ihre Statuten und sonstigen Reglemente an die neuen Bestimmungen anpassen müssen. Die Umsetzung des revidierten Aktienrechts erfordert folglich auch bei Basilea einige Statutenanpassungen (Traktanden 7a – 7c). Die Anpassungen betreffen einerseits die Übernahme zwingender gesetzlicher Vorgaben. Andererseits erlaubt das Gesetz weitere Möglichkeiten zur Anpassung der Statuten und überlässt die spezifische Umsetzung der jeweiligen Gesellschaft. In diesen Bereichen hat der Verwaltungsrat einen zurückhaltenden Ansatz gewählt. So stellt der Verwaltungsrat nur Anträge, die aus heutiger Sicht für die Gesellschaft relevant sind oder relevant werden können.

Zusätzlich zu den Anpassungen an das revidierte Aktienrecht beantragt der Verwaltungsrat eine Anpassung der Statuten im Zusammenhang mit dem neuen Domizil der Gesellschaft (Traktandum 7d) sowie den Einbezug der Nachhaltigkeit in den Unternehmenszweck (Traktandum 7e).

Diese umfangreiche Statutenrevision soll auch genutzt werden, um die gesamten Statuten geschlechtergerecht zu formulieren. Der Verwaltungsrat beantragt deshalb entsprechende sprachliche Anpassungen einzelner Statutenbestimmungen. Diese Anpassungen haben keine materiellen Änderungen der Statuten zur Folge. Die rein sprachlichen Anpassungen sind in den beantragten Fassungen des Statutentextes **grün** gekennzeichnet. Inhaltliche Anpassungen sind **rot** gekennzeichnet.

Um das Traktandum 7 übersichtlich zu gestalten, werden die Abstimmungen in 5 einzelne Traktanden (Traktandum 7a – 7e) aufgeteilt. Bei der Aufteilung der Themen wurde auf die Einheit der Materie geachtet. Vor diesem Hintergrund werden in der vorliegenden Übersicht die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen erläutert sowie den aktuellen Statutenbestimmungen gegenübergestellt. Die Statutenbestimmungen in den Erläuterungen beziehen sich auf die beantragte neue Fassung der Statuten.

### Erläuterung zu Traktandum 7a

#### Änderung der Statuten betreffend Aktien

Die meisten beantragten Änderungen sind sprachlicher Natur (grün markiert).

Bisher bedurfte ein Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien resp. Namenaktien in Inhaberaktien einer Grundlage in den Statuten. Da mit der Aktienrechtsrevision dieses Erfordernis entfallen ist, beantragt der Verwaltungsrat die Streichung von Artikel 3 Absatz 2 der Statuten.

Der Verwaltungsrat beantragt weiter, Artikel 3a Abs. 3 der Statuten betreffend die Erklärung über den Erwerb von Aktien durch eine Ergänzung zu flexibilisieren, um die Statuten zu modernisieren und den heute verwendeten Kommunikationsmitteln gerecht zu werden.

Dementsprechend werden die folgenden Änderungen der Statuten beantragt (Änderungen sind entsprechend markiert):

Zurzeit geltende Fassung	Beantragte Fassung
<p><b>Artikel 3 Aktienkapital</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'093'445.-- und ist eingeteilt in 13'093'445 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p><sup>2</sup> Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	<p><b>Artikel 3 Aktienkapital</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'093'445.-- und ist eingeteilt in 13'093'445 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.</p> <p><sup>2</sup> <del>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</del></p>
<p><b>Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'666'696.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'666'696 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewährt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von bis zu CHF 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandelrechten von bestehenden Wandelanleihen (soweit diese bisher durch eigene Aktien unterlegt waren) oder neuen Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien beträgt je CHF 1.-; die Namenaktien sind vollständig zu liberieren. Die Bedingungen der Wandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Nominalbetrag der Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Art. 3a Abs. 2 der Statuten und/oder durch eigene Aktien der Gesellschaft bedient werden, darf CHF 250'000'000 nicht übersteigen. Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Artikel 3a Absatz 2 der Statuten bedient werden, dürfen nicht nach dem 22. Dezember 2022 ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre für die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien ist ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaber der Wandelanleihen zum Zeitpunkt der Wandlung werden bei Wandlung Aktionäre von neu ausgegebenen Aktien. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre für die Wandelanleihen kann durch den Verwaltungsrat aufgehoben werden, falls die Ausgabe der Wandelanleihen auf dem nationalen oder internationalen Finanzmarkt im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgt. Falls das Vorwegzeichnungsrecht</p>	<p><b>Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital</b></p> <p><sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'666'696.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'666'696 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den <u>Mitarbeitern/Mitarbeitenden</u> der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewährt werden. Das Bezugsrecht der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von bis zu CHF 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandelrechten von bestehenden Wandelanleihen (soweit diese bisher durch eigene Aktien unterlegt waren) oder neuen Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien beträgt je CHF 1.-; die Namenaktien sind vollständig zu liberieren. Die Bedingungen der Wandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Nominalbetrag der Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Art. 3a Abs. 2 der Statuten und/oder durch eigene Aktien der Gesellschaft bedient werden, darf CHF 250'000'000 nicht übersteigen. Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Artikel 3a Absatz 2 der Statuten bedient werden, dürfen nicht nach dem 22. Dezember 2022 ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre für die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien ist ausgeschlossen. Die jeweiligen <u>Inhaberinnen und</u> Inhaber der Wandelanleihen zum Zeitpunkt der Wandlung werden bei Wandlung <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre von neu ausgegebenen Aktien. Das Vorwegzeichnungsrecht der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre für die Wandelanleihen kann durch den Verwaltungsrat aufgehoben werden, falls die Ausgabe der Wandelanleihen auf dem nationalen oder internationalen Finanzmarkt im Rahmen einer</p>

<p>aufgehoben wird, haben die Wandelanleihen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sind zu Marktbedingungen auszugeben,</li> <li>der Wandlungspreis ist unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen festzulegen, und</li> <li>die Wandlungsfrist darf nicht länger als 10 Jahre ab dem Datum der Ausgabe dauern.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten.</p>	<p>privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgt. Falls das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben wird, haben die Wandelanleihen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>sie sind zu Marktbedingungen auszugeben,</li> <li>der Wandlungspreis ist unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen festzulegen, und</li> <li>die Wandlungsfrist darf nicht länger als 10 Jahre ab dem Datum der Ausgabe dauern.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. <u>Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a kann schriftlich oder elektronisch oder durch anderweitig feststellbare Willensäusserung erfolgen.</u></p>
<p><b>Artikel 4 Aktien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>	<p><b>Artikel 4 Aktien</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p><sup>2</sup> <u>Die Aktionärin oder der</u> Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. <u>Jeder/Jede Aktionärin und jeder</u> Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die von <u>ihm/ihnen</u> gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>
<p><b>Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann</p>	<p><b>Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die <u>Eigentümerinnen und</u> Eigentümer <u>sowie Nutzniesserinnen</u> und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als <u>Aktionärin oder</u> Aktionär <del>oder</del><u> bzw. als Nutzniesserin oder</u> Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p><sup>2</sup> <u>Erwerberinnen oder</u> Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin als <u>Aktionärinnen oder</u> Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben</p>

<p>durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.</p> <p><sup>5</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.</p>	<p>zu haben. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesellschaft kann nach Anhörung <u>des Betroffenen der betroffenen Person</u> Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben <u>des Erwerbers der erwerbenden Person</u> zustande gekommen sind. <u>Der Betroffene Die betroffene Person</u> muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.</p> <p><sup>5</sup> Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p> <p><sup>6</sup> Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur <u>eine Vertreterin oder</u> einen Vertreter für jede Aktie.</p>
---	---

### Erläuterung zu Traktandum 7b

#### Änderung der Statuten betreffend Generalversammlung

Die Aktienrechtsrevision zielt darauf ab, die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre zu stärken, unter anderem durch eine Senkung der Schwellenwerte für die Ausübung gewisser Rechte. Gemäss dem neuen Recht können Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mind. über 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen verlangen, dass eine Generalversammlung einberufen wird. Zudem können Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mind. 0.5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einladung verlangen. Artikel 7 Abs. 3 und 4 der Statuten tragen diesen Änderungen Rechnung.

Die Aktienrechtsrevision hält die Möglichkeit fest, Generalversammlungen an verschiedenen Orten abzuhalten und die Generalversammlung als hybride Veranstaltung (d.h. Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, können auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben) oder virtuell (d.h. auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort) abzuhalten. Obwohl der Verwaltungsrat derzeit nicht plant, virtuelle oder hybride Generalversammlungen abzuhalten, beantragt er, die entsprechende Grundlage in Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Statuten zu implementieren, um zusätzliche Flexibilität für den Fall veränderter Umstände wie z.B. einer Pandemie zu schaffen. Dies erscheint dem Verwaltungsrat besonders wichtig, da die Covid-Verordnung, die es Schweizer Aktiengesellschaften erlaubt hatte, während der Pandemie Generalversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Aktionärinnen und Aktionäre abzuhalten, Ende 2022 auslief. Sollte eine virtuelle Versammlung abgehalten werden, würde der Verwaltungsrat sicherstellen, dass die Aktionärinnen und Aktionäre bei der elektronischen Teilnahme die gleichen Rechte haben wie bei einer Generalversammlung mit persönlicher Teilnahme (insbesondere das Rede- und Informationsrecht sowie die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht direkt an der Versammlung auszuüben).

Unter dem neuen Recht müssen kotierte Gesellschaften die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich machen. Ausserdem kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr bzw. ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Aus Transparenzgründen beantragt der Verwaltungsrat, diese neuen gesetzlichen Vorschriften in Artikel 9 Abs. 7 der Statuten aufzunehmen.

Weiter beantragt der Verwaltungsrat die Anpassung der Bestimmungen zu den qualifizierten Quoren an das neue Recht sowie deren Aktualisierung. Die beantragten Änderungen sind in Artikel 12 abgebildet.

Das revidierte Gesetz erlaubt mehr Flexibilität in Bezug auf die Kommunikation mit den Aktionärinnen und Aktionären und Publikationen. Während das Schweizerische Handelsamtsblatt weiterhin das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft sein wird, beantragt der Verwaltungsrat, der Gesellschaft den Einsatz flexiblerer und modernerer Kommunikationsmittel wie z.B. E-Mail zu ermöglichen, sofern eine Aktionärin oder ein Aktionär diese Option wählt (vgl. die beantragten Änderungen zu Artikel 8 Abs. 4 sowie Artikel 28 Abs. 2 und 3 der Statuten).

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um überdies den bestehenden Statutentext zu modernisieren und in formaler Hinsicht zu vereinfachen und zu verbessern, schlägt der Verwaltungsrat weitere Änderungen in den Artikeln 6 Abs. 2 Ziff. 9, Artikel 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie Artikel 11 Abs. 2 der Statuten vor.

Dementsprechend werden die folgenden Änderungen der Statuten beantragt (Änderungen sind entsprechend markiert):

Zurzeit geltende Fassung	Beantragte Fassung
<p><b>A. Generalversammlung</b></p> <p><b>Artikel 6 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Der Generalversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;</li> <li>3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;</li> </ol>	<p><b>A. Generalversammlung</b></p> <p><b>Artikel 6 Befugnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.</p> <p><sup>2</sup> Der Generalversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung und Änderung der Statuten;</li> <li>2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen <u>Präsidentin</u> oder Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;</li> <li>3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;</li> <li>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;</li> <li>5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;</li> </ol>

<p>6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;</p> <p>7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;</p> <p>9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.</p>	<p>6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;</p> <p>7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;</p> <p>8. Wahl <u>des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der unabhängigen Stimmrechtsvertretung</u>;</p> <p>9. Beschlussfassung über <u>weitere</u> die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.</p>
<p><b>Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p><sup>3</sup> Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens CHF 100'000.-- vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.</p>	<p><b>Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre, die mindestens <del>zehn</del><u>5</u> Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.</p> <p><sup>4</sup> <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre, die <u>Aktien im Nennwert von</u> mindestens <del>CHF 100'000.--</del><u>0.5 Prozent des Aktienkapitals</u> vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.</p>
<p><b>Artikel 8 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.</p> <p><sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p><sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung (Art. 701 OR) - keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf</p>	<p><b>Artikel 8 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. <u>Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und der Vertretung der Anleiensgläubigerinnen und Anleiensgläubiger zu.</u></p> <p><sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die <u>Namenaktionärinnen und</u> Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p><sup>3</sup> Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung (Art. 701 OR) - keine Beschlüsse</p>

<p>Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p> <p><sup>4</sup> Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.</p>	<p>gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer <del>Sonderprüfung</del> <u>Sonderuntersuchung</u>. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.</p> <p><sup>4</sup> Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte <del>am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der den</del> <u>Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen</u>. <del>In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.</del></p>
<p>Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</u></p> <p><sup>3</sup> <u>Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.</u></p> <p><sup>24</sup> Den Vorsitz der Generalversammlung führt <u>die Präsidentin oder</u> der Präsident des Verwaltungsrats, bei <del>dessen</del><u>ihrer</u> Verhinderung <u>die Vizepräsidentin oder</u> der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.</p> <p><sup>35</sup> <u>Die oder</u> der Vorsitzende bezeichnet <del>den Protokollführer</del><u>die Personen für die Protokollführung</u> und die <del>Stimmzähler</del><u>Stimmzählung</u>, die nicht <u>Aktionärinnen oder</u> Aktionäre sein müssen.</p> <p><sup>46</sup> Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das <del>vom</del><u>von der oder dem</u> Vorsitzenden und <del>vom Protokollführer</del><u>von der protokollführenden Person</u> zu unterzeichnen ist.</p> <p><sup>7</sup> <u>Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.</u></p>

<p><b>Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre resp. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre resp. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.</p>	<p><b>Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen <u>Aktionärinnen und Aktionäre resp. Nutzniesserinnen und Nutzniesser</u> berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als <u>Aktionärinnen und Aktionäre resp. Nutzniesserinnen und Nutzniesser</u> mit Stimmrecht eingetragen sind.</p> <p><sup>2</sup> <u>Eine Aktionärin oder</u> ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch <del>den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</del> <u>die unabhängige Stimmrechtsvertretung</u> oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch <del>einen Dritten, <u>der eine Drittperson, die</u></del> nicht <u>Aktionärin oder</u> Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Generalversammlung wählt <del>den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</del> <u>die unabhängige Stimmrechtsvertretung</u> für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet <del>den unabhängigen Stimmrechtsvertreter</del> <u>die unabhängige Stimmrechtsvertretung</u> für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft <del>keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter</del> <u>keine unabhängige Stimmrechtsvertretung</u> hat.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.</p>
<p><b>Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann diese auf elektronischem Weg durchführen.</p>	<p><b>Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.</p> <p><sup>2</sup> Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der <b>absoluten</b> Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Die oder</u> der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. <del>Er kann diese</del> <u>Die Abstimmungen und Wahlen können</u> auf elektronischem Weg <del>durchführendurchgeführt werden.</del></p>
<p><b>Artikel 12 Qualifizierte Quoren</b></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> <li>3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</li> <li>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</li> </ol>	<p><b>Artikel 12 Qualifizierte Quoren</b></p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die <del>absolute</del> Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;</li> <li>2. <u>die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;</u></li> <li><del>23.</del> die Einführung von Stimmrechtsaktien;</li> </ol>

<p>5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p>6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</p> <p>7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p>8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;</p> <p>9. die Änderung der Statutenbestimmungen über die Erwerbsbeschränkung (Art. 5), die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien (vgl. Art. 3 Abs. 2) sowie die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 9).</p>	<p><del>34.</del> die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;</p> <p><del>4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;</del></p> <p><u>5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;</u></p> <p><del>56.</del> die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder <del>zwecks Sachübernahme</del> durch <u>Verrechnung mit einer Forderung</u> und die Gewährung von besonderen Vorteilen;</p> <p><del>67.</del> die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;</p> <p><del>78.</del> die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;</p> <p><del>89.</del> die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;</p> <p><del>910.</del> die Änderung der Statutenbestimmungen über die Erwerbsbeschränkung (Art. 5), die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien (<del>vgl. Art. 3 Abs. 2</del>) sowie die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. <del>109</del>);</p> <p><u>11. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände welche von Gesetzes wegen diesem qualifizierten Quorum unterstellt sind.</u></p>
<p><b>Artikel 28 Bekanntmachungen, Mitteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p> <p><sup>2</sup> Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an Aktionäre erfolgen durch gewöhnlichen Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragene Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg (E-Mail) an eine der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.</p>	<p><b>Artikel 28 Bekanntmachungen, Mitteilungen</b></p> <p><sup>1</sup> Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die <u>Aktionärinnen und</u> Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p> <p><sup>2</sup> <u>Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.</u></p> <p><sup>23</sup> <del>Schriftliche</del> Mitteilungen der Gesellschaft an <u>die Aktionärinnen und</u> Aktionäre <u>erfolgen können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch gewöhnlichen Brief</u> <del>Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht,</del> an die im Aktienbuch zuletzt <u>eingetragene Adresse</u> <del>eingetragenen Kontaktdaten der Aktionärin oder</del> des Aktionärs bzw. <u>deren</u> Zustellungsbevollmächtigten <u>erfolgen</u> <del>oder, mit Zustimmung des Aktionärs, auf elektronischem Weg (E-Mail) an eine der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail Adresse des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten.</del></p>
<p><b>Artikel 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft</p>	<p><b>Artikel 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen <u>Aktionärinnen oder</u> Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz</p>

<p>beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.</p> <p><sup>2</sup> Unbeschadet des in Abs. 1 hiervor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.</p>	<p>der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.</p> <p><sup>2</sup> Unbeschadet des in Abs. 1 hiervor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe <u>sowie Aktionärinnen</u> und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.</p> <p><sup>3</sup> Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.</p>
---	---

### Erläuterung zu Traktandum 7c

#### Änderung der Statuten betreffend Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, seine unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, welche in Artikel 15 der Statuten aufgezählt werden, mit dem Wortlaut des revidierten Rechts in Einklang zu bringen und entsprechend zu ergänzen.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision war es, die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften ins Bundesrecht, genauer ins Schweizerische Obligationenrecht zu überführen. Einige Bestimmungen wurden dabei inhaltlich geändert. Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung der Statuten, um diese Änderungen nachzuvollziehen. Dies betrifft Artikel 25 Abs. 3 der Statuten, wonach bisher auch bei Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung (z.B. vom CFO zum CEO) eine Vergütung aus dem Zusatzbetrag ausgerichtet werden konnte. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist es nicht mehr zulässig, den Zusatzbetrag für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung zu verwenden.

Der Verwaltungsrat beantragt weiter, Artikel 26 Abs. 4 der Statuten an die revidierte Definition der "Mandate" im neuen Recht, welche breiter ist als unter der alten Regelung, anzupassen.

Dementsprechend werden die folgenden Änderungen der Statuten beantragt (Änderungen sind entsprechend markiert):

Zurzeit geltende Fassung	Beantragte Fassung
<p><b>B. Verwaltungsrat</b></p> <p>Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 9 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.</p>	<p><b>B. Verwaltungsrat</b></p> <p>Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 9 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und <u>der Präsidentin oder</u> des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte <u>eine Präsidentin oder</u> einen Präsidenten.</p>
<p>Artikel 14 Konstituierung, Organisation</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.</p>	<p>Artikel 14 Konstituierung, Organisation</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär <u>bzw. Sekretärin</u>, der/<u>die</u> nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär <u>bzw. Aktionärin</u> sein muss.</p>

## Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung zuständige Organ. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. Festlegung der Organisation;
  3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
  5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
  9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch machen von genehmigtem Kapital), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung:
  1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
  2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.

## Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung zuständige Organ. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
  2. Festlegung der Organisation;
  3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
  5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - ~~7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;~~
  - ~~8.~~ Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
  - ~~9.~~ Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (~~Art. 651 Abs. 4 OR: Gebrauch machen von genehmigtem Kapital~~), sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
  - ~~9.~~ die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
  - ~~10.~~ die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
  - ~~11.~~ andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltene Aufgaben und Befugnisse.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung:
  1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

<p>3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.</p>	<p>2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.</p> <p>3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.</p>
<p><b>Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.</p>	<p><b>Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</p> <p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre <u>oder Aktionärinnen</u> sein müssen, übertragen.</p>
<p><b>V. Geschäftsleitung</b></p> <p><b>Artikel 25 Ernennung und Vergütung</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse kann der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung an natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40 % der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable</p>	<p><b>V. Geschäftsleitung</b></p> <p><b>Artikel 25 Ernennung und Vergütung</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse kann der</del> Der Verwaltungsrat <u>kann</u> die Geschäftsleitung <u>im Rahmen von Art. 16 Abs. 2</u> an natürliche Personen, die nicht Aktionäre <u>oder Aktionärinnen</u> sein müssen, übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt <del>oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird</del>, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40 % der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.</p> <p><sup>4</sup> Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable</p>

<p>Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.</p> <p><sup>6</sup> Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>	<p>Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.</p> <p><sup>6</sup> Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.</p>
<p><b>VI. Mandate ausserhalb des Konzerns</b></p> <p><b>Artikel 26 Zulässige Mandate</b></p> <p><sup>1</sup> Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht unter diese Beschränkungen fallen</p> <p>(a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</p> <p>(b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des</p>	<p><b>VI. Mandate ausserhalb des Konzerns</b></p> <p><b>Artikel 26 Zulässige Mandate</b></p> <p><sup>1</sup> Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht unter diese Beschränkungen fallen</p> <p><del>(a)</del> Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;</p> <p><del>(b)</del> Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des</p>

<p>Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und</p> <p>(c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p>	<p>Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und</p> <p><del>(c)</del> Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.</p> <p><sup>4</sup> Als Mandate gelten Mandate <del>im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist</del> <u>in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck</u>. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.</p>
---	--

### Erläuterung zu Traktandum 7d

#### Änderung der Statuten betreffend Firma und Sitz der Gesellschaft

Basilea hat ihren Hauptsitz Mitte 2022 von Basel nach Allschwil verlegt. Das Gesetz verlangt, dass der Sitz der Gesellschaft in den Statuten aufgeführt wird. Gemäss Vorgaben des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister ist Basilea zudem gehalten, den Ort des Hauptsitzes zusätzlich in der Firma der Gesellschaft aufzuführen. Ohne diesen Zusatz könnte gemäss Weisung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister der Eindruck entstehen, der Sitz der Gesellschaft sei immer noch in der Stadt Basel. Artikel 1 der Statuten soll folglich angepasst werden.

Dementsprechend werden die folgenden Änderungen der Statuten beantragt (Änderungen sind entsprechend markiert):

Zurzeit geltende Fassung	Beantragte Fassung
<p>Artikel 1 Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Basilea Pharmaceutica AG</p> <p>Basilea Pharmaceutica SA</p> <p>Basilea Pharmaceutica Ltd</p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.</p>	<p>Artikel 1 Firma, Sitz</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Basilea Pharmaceutica AG, <u>Allschwil</u></p> <p>Basilea Pharmaceutica SA, <u>Allschwil</u></p> <p>Basilea Pharmaceutica Ltd, <u>Allschwil</u></p> <p>besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in <del>Basel</del><u>Allschwil</u>.</p>

### Erläuterung zu Traktandum 7e

#### Änderung der Statuten betreffend Zweck der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesellschaftszweck gemäss Artikel 2 der Statuten um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Dieser soll das Engagement der Basilea für die Nachhaltigkeit ihrer Aktivitäten hervorheben.

Dementsprechend wird die folgende Änderung der Statuten beantragt (die Änderung ist entsprechend markiert):

Zurzeit geltende Fassung	Beantragte Fassung
<p>Artikel 2 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Forschung sowie die Entwicklung, die Herstellung und/oder den Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der</p>	<p>Artikel 2 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Die Gesellschaft bezweckt die Forschung sowie die Entwicklung, die Herstellung und/oder den Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der</p>

<p>Pharmazie, Biologie oder Diagnostik sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmungen jedwelcher Art beteiligen, Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben, nutzen und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Pharmazie, Biologie oder Diagnostik sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmungen jedwelcher Art beteiligen, Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben, nutzen und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p> <p><sup>3</sup> <u>Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.</u></p>
--	--

## Erläuterungen zu Traktandum 8:

### Einführung eines Kapitalbands einschliesslich eines bedingten Kapitals gestützt auf das Kapitalband

Das revidierte Aktienrecht sieht neu ein sogenanntes Kapitalband vor, das funktional unter anderem dem genehmigten Kapital nach bisherigem Schweizer Aktienrecht entspricht. Mit dem Kapitalband kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu erhöhen oder herabzusetzen. Gesetzlich zulässig ist eine Bandbreite von 150 % (Obergrenze) bis 50 % (Untergrenze) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zum Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands. Zeitlich kann die Ermächtigung des Verwaltungsrats maximal 5 Jahre dauern. Die Generalversammlung kann das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausschliessen oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, vorausgesetzt, dass die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts in den Statuten ausdrücklich angegeben sind.

Für Basilea beantragt der Verwaltungsrat die Löschung des derzeitigen Artikels 3b betreffend genehmigtes Kapital und die Einführung eines neuen Artikels 3b zwecks Schaffung eines Kapitalbands, das nur für Kapitalerhöhungen und nur für maximal 3 Jahre gilt. Die obere und untere Grenze des Kapitalbands wird auf 109.3 % bzw. auf 100 % des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgelegt. Der Verwaltungsrat wird demnach ermächtigt, das Aktienkapital um maximal 9.3 % zu erhöhen – aber nicht herabzusetzen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands im Zusammenhang mit den ausdrücklich in den Statuten genannten Aktivitäten aufzuheben oder einzuschränken.

Mit der Einführung von Artikel 3c kann der Verwaltungsrat anstelle einer direkten Aktienemission das Kapitalband ganz oder teilweise als bedingtes Kapital zur Bedienung von Finanzinstrumenten (z.B. Options- oder Wandelrechte) verwenden. Die Gesamtzahl der Aktien, die aufgrund des Kapitalbands verwendet werden können, bleibt jedoch auf die oben erwähnten 9.3 % beschränkt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach Massgabe von Artikel 3c das Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschliessen oder zu beschränken. Soweit das Kapitalband als Basis für Finanzinstrumente verwendet wird, können diese Aktien auch über die Laufzeit des Kapitalbands hinaus geliefert werden, wenn die Finanzinstrumente dies erfordern.

Im Weiteren bestimmt Artikel 3d, dass bis zum Ablauf oder einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte (i) aus

dem Kapitalband gemäss Artikel 3b, (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c und (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Abs. 2 der Statuten ausgegeben werden, 2'600'000 neue Aktien (bzw. 19.86 % des Aktienkapitals) nicht überschreiten darf.

Dementsprechend beantragt der Verwaltungsrat, (i) den bisherigen Artikel 3b der Statuten („Genehmigtes Kapital“) vollständig zu löschen und (ii) einen neuen Artikel 3b („Kapitalband“) sowie die neuen Artikel 3c („Bedingtes Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband“) und Artikel 3d („Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten“) in die Statuten einzuführen:

#### **Artikel 3b Kapitalband**

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 13'093'445.-- (untere Grenze) und CHF 14'393'445.-- (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 1'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
- <sup>2</sup> Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.
- <sup>3</sup> Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
  - a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
  - b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
  - c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
  - d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnerunternehmen einschliesslich Finanzierungsunternehmen oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
  - e) für die Beteiligung von Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
- <sup>5</sup> Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien; dies gilt auch für die Ausgabe von Rechten oder Pflichten zum Erwerb neuer Aktien gestützt auf Artikel 3c dieser Statuten.

- <sup>6</sup> Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3c dieser Statuten eine bedingte Kapitalerhöhung vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.
- <sup>7</sup> Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

#### Artikel 3c Bedingtes Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband

- <sup>1</sup> Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 1'300'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-- erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionärinnen oder Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anleiensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3b Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anleiensobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:
- a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
  - b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.
- <sup>2</sup> Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann schriftlich oder elektronisch oder durch anderweitig feststellbare Willensäußerung erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.
- <sup>3</sup> Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.
- <sup>4</sup> Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c ist nur zulässig, solange Artikel 3b dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3c eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3c beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.

#### Artikel 3d Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte, und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c Abs. 1 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte, und (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Abs. 2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 2'600'000 neue Aktien nicht überschreiten.